



**Armbrustschützen-Gesellschaft Wil
(gegründet 1975)**

**Statuten
2009**

Statuten der Armbrustschützen-Gesellschaft Wil (gegründet 1975)

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Rechtsnatur, Name, Sitz

Unter dem Namen Armbrustschützen-Gesellschaft Wil mit Sitz in Wil SG besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Art. 2 Zweck

Die Armbrustschützen-Gesellschaft Wil, im folgenden ASGW genannt, bezweckt die Förderung des Armbrustschiesssports und die Pflege der Kameradschaft. Die ASGW ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Verbandsmitgliedschaft

Die ASGW ist folgenden Verbänden angeschlossen und anerkennt deren Statuten und Reglemente:

- Eidgenössischer Armbrustschützenverband (EASV)
- Ostschweizer Armbrustschützenverband (OASV)
- USS Versicherungen.

B MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied der ASGW kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen.

Art. 5 Aufnahme

Die Mitgliedschaft erwirbt, wer sich zum Eintritt mündlich oder schriftlich anmeldet. Mit der Anmeldung werden Statuten und Reglemente der ASGW anerkannt. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Abweisung neuer Mitglieder, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Generalversammlung.

Art. 6 Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft im Verein umfasst:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
Mitglieder, die sich um die ASGW oder um das Armbrustschieszen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Passiv-Mitglieder
Sie sind Gönner der ASGW, aber keine Mitglieder im Sinne dieser Statuten. Gegen Tragung der Abonnementsgebühren können auch Passiv-Mitglieder die Publikationsorgane der Verbände beziehen.

Art. 7 Ausscheiden

Die Vereinszugehörigkeit erlischt durch Austritt, Streichung / Ausschluss oder Ableben.

Art. 8 Austritt

Der Austritt kann auf den Termin der nächsten ordentlichen Generalversammlung erfolgen. Das Austrittsgesuch ist schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung einzureichen.

Art. 9 Streichung / Ausschluss

Mitglieder, die das Ansehen der ASGW schädigen, den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Vereinszweck in grober Weise verletzen, können auf Antrag des Vorstands an einer Versammlung mit der Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Stimmberechtigten von der Mitgliederliste gestrichen bzw. ausgeschlossen werden. Das betreffende Mitglied ist zu dieser Versammlung schriftlich einzuladen. Der Vorstand sorgt in diesen Fällen für die Einhaltung der Disziplinarbestimmungen der Verbände.

Art. 10 Stimmrecht

Ehren- und Aktiv-Mitglieder geniessen die gleichen Rechte und sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 11 Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen / Fernbleiben

Wer sich als Sektions- oder Gruppenschütze für einen auswärtigen Wettkampf verpflichtet, hat den Anordnungen der Schützenmeister nachzukommen. Angemeldete Schützen, die unentschuldig einem Wettkampf fernbleiben, haben für die entstandenen Kosten aufzukommen.

C ORGANISATION

Art. 12 Organe der ASGW

Die Organe der ASGW sind

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Art. 13 Generalversammlung/ausserordentliche Generalversammlung

Oberstes Organ der ASGW ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahrs statt. Ort, Zeit und Traktanden werden den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher mittels schriftlicher Einladung bekannt gegeben.

Der Vorstand, die Revisoren oder ein Fünftel aller Mitglieder können vom Präsidenten die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Die Einladung erfolgt nach den Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels. Es darf nur über Geschäfte beschlossen werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 14 Kompetenzen der Generalversammlung

In die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- Mutationen und Mitgliederbestand
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Berichts der Revisoren
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über das Budget und Festsetzung des Jahresbeitrags, Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstands, Festsetzung der Entschädigung an Vorstandsmitglieder
- Festsetzung des Vereinsjahrs
- Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung über die Durchführung von Schützenfesten
- Beschlussfassung über Anträge von den Revisoren oder Mitgliedern
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Ehrungen
- Beschlussfassung über weitere wichtige Geschäfte

Art. 15 Anträge

Allfällige Anträge einzelner Mitglieder an die Generalversammlung sind dem Präsidenten 20 Tage vorher schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 16 Wahlen und Abstimmungen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse oder trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, soweit diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten. Der Vorsitzende der Versammlung stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Wenn die Mehrheit nichts anderes verlangt, werden alle Wahlen und Abstimmungen offen vorgenommen.

Art. 17 Interessenkollisionen

Kann der Vorsitzende der Versammlung ein Traktandum nicht neutral behandeln, so hat er für dieses Geschäft den Vorsitz einem Vorstandsmitglied zu übergeben.

Vorstand

Art 18 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Einem oder mehreren Schützenmeistern
- Kassier
- Aktuar

Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert oder reduziert werden. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme von Präsident und Kassier, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 19 Rechtsverbindliche Unterschrift

Für die ASGW zeichnen rechtsverbindlich mit kollektiver Unterschrift:

- Für administrative Belange: Präsident und ein Vorstandsmitglied
- Für finanzielle Belange: Präsident und Kassier

Art 20 Obliegenheiten des Vorstands

Der Vorstand vertritt die ASGW nach aussen und erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Insbesondere

- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und Einhaltung der Statutenbestimmungen
- Führung der laufenden Geschäfte in den Bereichen Schiessbetrieb, Verwaltung, Materialverwaltung, Unterhalt der Anlage, Schützenstube
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Ausarbeitung der Schiessprogramme
- Tätigung der Ausgaben im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Beschluss der Generalversammlung
- Erstellung der Jahresberichte
- Vorlegen und Begründen von Kreditgesuchen an die Generalversammlung
- Erstellung einer Mehrjahresplanung
- Erstellung einer Personalplanung
- Wahl von Delegierten und Abgeordneten
- Übertragung von Sonderaufgaben an Mitglieder

Den einzelnen Vorstandsmitgliedern fallen im Besonderen folgende Aufgaben zu:

Der Präsident

Er ist der primäre Vertreter der ASGW nach aussen, leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstands. Er überwacht die Durchführung der gefassten Beschlüsse.

Schützenmeister

Sie organisieren den Schiessbetrieb. Dieser umfasst: interne und externe 10m und 30m-Anlässe, Training, Volksschiessen und ähnliche Anlässe, Jungschützen- und Nachwuchsbetreuung. Die jährliche Organisation des Schiessbetriebs wird von den Schützenmeistern nach den Weisungen der Generalversammlung erstellt und festgehalten. Die Schützenmeister sind für die Erfassung der Resultate verantwortlich. Sie erstellen ferner die für den Schiessbetrieb notwendigen Reglemente.

Kassier

Er ist für die Buchführung in allen Belangen, die fristgerechte Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets verantwortlich. Der Kassier ist für das ihm anvertraute Vermögen der ASGW gegenüber haftbar.

Aktuar

Er führt das Protokoll und das offizielle Mitgliederverzeichnis gemäss den Bestimmungen der Verbände und erledigt die Sekretariatsarbeiten.

Art. 21 Tagung und Beschlussfähigkeit des Vorstands

Der Vorstand tagt, so oft dies für die ordnungsmässige Führung der Vereinsgeschäfte erforderlich ist. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und fasst die Beschlüsse mit einfachem offenem Handmehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen.

Art. 22 Entschädigung

Die Festlegung einer Entschädigung für die Arbeit im Vorstand ist Sache der Generalversammlung.

Revisoren

Art. 23 Revisoren

Als Revisoren sind zwei Mitglieder zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen, ob die Geschäftsführung, die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht über das Prüfungsergebnis. Der Vorstand stellt den Revisoren alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und erteilt ihnen die benötigten Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich.

D FINANZEN

Art. 24 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen der ASGW besteht aus:

- Schiessanlage und vom Verein erworbenes Inventar und Mobiliar
- Beiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Jede Art von Zuwendungen durch Vereinsmitglieder und Dritte
- Erlöse von Sammlungen oder Veranstaltungen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

Durch die Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 25 Jahresbeiträge

Der gesamte Jahresbeitrag ist zu Beginn des Vereinsjahrs geschuldet. Es werden keine Beiträge zurückerstattet. Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 26 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der ASGW haftet einzig ihr Vermögen. Für verursachten Schaden am Eigentum der ASGW kann das betreffende Mitglied haftbar gemacht werden. Das Mitglied hat bis zu seinem Ausscheiden allen seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der ASGW nachzukommen.

Art. 27 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist auf Ende des Vereinsjahrs zu erstellen. Sie hat 20 Tage vor der Generalversammlung mit dem Revisorenbericht im Besitz des Vorstands zu sein.

E VERSCHIEDENES

Art. 28 Unvorhergesehenes

In allen statutarisch nicht geregelten Fällen entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Es ist ihm vorbehalten, die Entscheidung wichtiger Fragen einer Generalversammlung vorzulegen.

Art. 29 Statutenrevision

Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden, wenn dies eine Generalversammlung mit zwei Drittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschliesst.

Art. 30 Fusion

Die Fusion der ASGW mit einem anderen Verein, kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. 20 Tage vorher sind alle Mitglieder mit eingeschriebenem Brief, unter Bekanntgabe des Fusionsantrags einzuladen. Die Fusion kann nur mit zwei Drittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 31 Auflösung

Die Auflösung der ASGW kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. 20 Tage vorher sind alle Mitglieder mit eingeschriebenem Brief, unter Bekanntgabe des Auflösungsantrags einzuladen. Solange sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung der ASGW verpflichten, kann die Auflösung nicht beschlossen werden.

Art. 32 Eigentum bei Auflösung

Bei einer Auflösung ist allfällig übrig gebliebenes Vereinsvermögen dem OASV zur Aufbewahrung zu übergeben, zu Händen eines sich später bildenden Vereins, welche den in Art. 2 dieser Statuten festgelegten Zweck erfüllt und Mitglied des EASV ist. Wird innerhalb von 10 Jahren nach der Übergabe des Vermögens kein neuer Verein gegründet, geht das Vermögen an den OASV über.

Art. 33 Zustimmung

Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. Januar 2009 der ASGW genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 17. Dezember 1992 bzw. vom August 1975.

Wil, 16. Januar 2009

Für die Armbrustschützen-Gesellschaft Wil

Der Präsident:



Der Aktuar:



Ostschweizerischer Armbrustschützenverband

Der Präsident:



Der Aktuar

